

RS OGH 2008/5/15 12Os48/08p, 12Os73/08i, 12Os47/09t, 12Os57/12t, 11Os75/12g, 12Os148/12z, 15Os174/13

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.2008

Norm

SMG §28a Abs1

Rechtssatz

Jedes die Grenzmenge übersteigende Suchtgiftquantum genügt dem Erfordernis des§ 28a Abs 1 SMG. Sobald der Täter mehr als die zweifache Grenzmenge an Suchtgift in Verkehr setzt, verwirklicht er ein weiteres Verbrechen nach § 28a Abs 1 SMG. Die weiterhin mögliche gedankliche Abtrennung erfolgt aber nicht - wie auf der Basis des SMG aF - nach Erreichen der Grenzmenge, sondern ab Überschreiten derselben.

Entscheidungstexte

- 12 Os 48/08p

Entscheidungstext OGH 15.05.2008 12 Os 48/08p

Beisatz: Damit wird allerdings die bislang nach alter Rechtslage notwendige Berücksichtigung der sogenannten Restmenge nach gedanklicher Abtrennung einer (bisherigen) großen Menge (im Sinn des § 28 Abs 6 SMG aF) hinfällig. Denn bis zum Überschreiten der nächsten Grenzmenge entspricht jedes über der Grenzmenge liegende Mehr an Suchtgift - ungeachtet des konkreten Ausmaßes der Überschreitung - der im § 28a Abs 1 SMG definierten Menge. (T1)

- 12 Os 73/08i

Entscheidungstext OGH 19.06.2008 12 Os 73/08i

Auch

- 12 Os 47/09t

Entscheidungstext OGH 26.11.2009 12 Os 47/09t

nur: Sobald der Täter mehr als die zweifache Grenzmenge an Suchtgift in Verkehr setzt, verwirklicht er ein weiteres Verbrechen nach § 28a Abs 1 SMG. Die weiterhin mögliche gedankliche Abtrennung erfolgt aber nicht - wie auf der Basis des SMG aF - nach Erreichen der Grenzmenge, sondern ab Überschreiten derselben. (T2)

Beis wie T1

- 12 Os 57/12t

Entscheidungstext OGH 26.06.2012 12 Os 57/12t

Auch

- 11 Os 75/12g

Entscheidungstext OGH 21.08.2012 11 Os 75/12g

Auch; nur: Jedes die Grenzmenge übersteigende Suchtgiftquantum genügt dem Erfordernis des § 28a Abs 1 SMG.
Sobald der Täter mehr als die zweifache Grenzmenge an Suchtgift in Verkehr setzt, verwirklicht er ein weiteres
Verbrechen nach § 28a Abs 1 SMG. (T3)

- 12 Os 148/12z

Entscheidungstext OGH 13.12.2012 12 Os 148/12z

nur: Sobald der Täter mehr als die zweifache Grenzmenge an Suchtgift in Verkehr setzt, verwirklicht er ein
weiteres Verbrechen nach § 28a Abs 1 SMG. (T4)

- 15 Os 174/13x

Entscheidungstext OGH 19.02.2014 15 Os 174/13x

Auch

- 12 Os 162/15p

Entscheidungstext OGH 28.01.2016 12 Os 162/15p

Auch

- 13 Os 50/16a

Entscheidungstext OGH 16.12.2016 13 Os 50/16a

Auch; Beis ähnlich wie T1

- 15 Os 103/17m

Entscheidungstext OGH 19.09.2017 15 Os 103/17m

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123911

Im RIS seit

14.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at